

FAQ und Beispiele guter Praxis zum Tragen von Hygienemasken in Kindertagesstätten als Schutzmassnahme gegen die Covid-19-Pandemie

5. Version / 01. März 2021 (Änderungen sind gelb hinterlegt)

Anfang September 2020 haben kibesuisse, das MMI und die Abteilung Infektiologie und Spitalhygiene des Universitäts-Kinderspitals Zürich gemeinsam und im Austausch mit dem kantonsärztlichen Dienst des Kantons Zürich und dem Verein QualiKita **Empfehlungen zum Tragen von Hygienemasken mit definierten und dokumentierten Ausnahmen** in Kitas formuliert: «Hygienemasken (Nasen- und Mundschutz) als wichtiges Element von Schutzmassnahmen gegen die Covid-19-Pandemie in der familienergänzenden Bildung und Betreuung im Kanton Zürich». In der Zwischenzeit wurde die Maskentrageempfehlung auf die gesamte Schweiz ausgeweitet.

Auslöser für die Erstellung der Empfehlungen war ein innerhalb kurzer Zeit markant erhöhtes Contact Tracing in Bildungs- und Betreuungsinstitutionen im Kanton Zürich. Ohne entsprechendes Schutzkonzept und dessen konsequente Umsetzung kann diese Situation aufgrund von Quarantäneregeln zu einer vorübergehenden Schliessung ganzer Kindertagesstätten führen. Zudem kann durch konsequentes Umsetzen von Schutzkonzepten Personalengpässen vorgebeugt werden, welche sich auf den Betreuungsschlüssel und damit auf das Wohl der Kinder auswirken würden.

Zum Tragen von Hygienemasken mit definierten und dokumentierten Ausnahmen in Kindertagesstätten stellen sich pädagogisch und organisatorisch sehr viele Fragen. Sie betreffen insbesondere das Wohl der Kinder, die auf einen vielseitigen, lebhaften Austausch mit ihren Bezugspersonen/Betreuungspersonen angewiesen sind. Es müssen Abläufe im Tagesverlauf angepasst werden und Leitungen und Teams stehen damit – nicht zuletzt wegen des ohnehin oft knappen Personals und teilweise engen räumlichen Verhältnissen – vor sehr grossen Herausforderungen.

Aktuell ist leider keine Entwarnung bezüglich der Covid-19-Pandemie angezeigt. Deshalb sind alltagstaugliche Schutzkonzepte erst recht wichtig. Viele Trägerschaften, Leitungen und Teams von Kindertagesstätten haben inzwischen das Tragen von Hygienemasken in ihre Schutzkonzepte integriert und ihrer jeweiligen Situation entsprechend umgesetzt. Sie haben praktikable Lösungen gefunden, die den Bedürfnissen der anvertrauten Kinder so gut wie möglich Rechnung tragen und für die Mitarbeitenden zumutbar sind.

Die vorliegenden FAQ und Praxisbeispiele können Trägerschaften als Hilfestellung dienen, um das Tragen von Hygienemasken mit definierten und dokumentierten Ausnahmen in ihre Schutzkonzepte zu integrieren. **Dabei gilt: In der Regel werden Masken getragen. Die dokumentierten und definierten Ausnahmen werden im Interesse der Kinder und ihrer Bedürfnisse bewusst umgesetzt.** Die darin aufgeführten epidemiologischen Einschätzungen und Auswirkung auf Quarantäne stützen sich auf Einschätzungen des kantonsärztlichen Dienstes sowie auf die Vorgaben des Kantons Zürich. In anderen Kantonen können andere Vorgaben gelten.

Antworten und Praxisbeispiele auf häufig gestellte Fragen

Was hat sich seit der ersten Version (20.10.2020) der FAQ bezüglich dem Maskentragen verändert?

Antworten:

- Besonders in der kalten Jahreszeit und insbesondere mit dem Auftreten der neuen Virusvarianten hat sich die Lage weiter verschärft und die Übertragung von Viren durch Aerosole ist weiterhin speziell zu berücksichtigen. **In Innenräumen sind auch dann Masken zu tragen, wenn der Abstand eingehalten werden kann.** Gegen die Aerosolübertragung hilft neben dem Tragen von Masken zudem:
 - Regelmässiges Lüften (v.a. nach Risikoaktivitäten wie Turnen)
 - Alle Räume nutzen und Personen in den Räumlichkeiten gleichmässig verteilen, um Dichte zu verringern.
 - Aufenthaltsdauer in einem engen, schlecht gelüfteten Raum minim halten.
- Bei der Einführung der bundesweiten Maskentragepflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen per 19.10.2020 sowie bei der Ausweitung der Maskenpflicht per 29.10.2020 auf Aussenbereiche von Einrichtungen und Betrieben (siehe dazu [Art. 3b Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)) wurden die familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitutionen explizit von der Bundes-Maskentragepflicht ausgenommen. In konkreten Betreuungssituationen sind Personen in Institutionen der familienergänzenden Bildung und Betreuung von der nationalen Maskentragepflicht befreit, «sofern das Tragen einer Gesichtsmaske **die Betreuung wesentlich erschwert**» (siehe dazu Art. 3b Abs. 2 lit. c Covid-19-Verordnung besondere Lage). **Allfällige strengere kantonalen Vorschriften gehen vor.**
- Die Ausnahmebestimmung der bundesrechtlichen Maskentragepflicht für Personen in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung bezieht sich nur auf die konkreten Betreuungssituationen im Innen- und Aussenraum der Bildungs- und Betreuungsinstitution, wenn die Betreuung sonst wesentlich erschwert wäre. Maskenpflicht besteht sodann z.B. weiterhin im ÖV und neu auch in stark frequentierten öffentlichen Räumen (z.B. Spielplatz, belebte Fussgängerzone etc.). Es gibt hier keine Ausnahme für «Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung». Ausserdem gilt eine bundesrechtliche Maskentragepflicht am Arbeitsplatz in allen Arbeitssituationen ausserhalb der unmittelbaren Betreuung (z.B. Vor- und Nachbereitung, Sitzungen etc.), in denen sich mehr als eine Person im gleichen Raum, einschliesslich Fahrzeugen, aufhält.
- Die Ausnahmebestimmungen gelten zudem nicht für besonders gefährdete Personen (siehe Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern). Besonders gefährdete Personen tragen immer eine Hygienemaske, sind weitere Mitarbeitende mit ihnen im selben Raum, tragen auch diese zu jeder Zeit Hygienemasken.
- Weiterhin empfehlen kibesuisse und das MMI das grundsätzliche Maskentragen mit gut dokumentierten Ausnahmen (welche Betreuungsperson hatte mit welchen Kindern engen Kontakt ohne geeigneten Schutz wie z.B. Hygienemaske). Die Ausnahmen müssen jetzt erst recht, angesichts der aktuell angespannten Lage (neue, hochansteckende Virusvarianten), lückenlos dokumentiert werden.
- Aufgrund der neu aufgetretenen Virusvarianten (Mutationen) wurde die Quarantäne-Regeln in einigen Kantonen verschärft. Siehe Frage «Welche Auswirkungen auf die Quarantäne haben Ausnahmen beim Maskentragen»

Welche Auswirkungen auf die Quarantäne haben Ausnahmen beim Maskentragen?

Angesichts der schweizweit verschärften epidemiologischen Lage und insbesondere durch das Auftreten der neuen Virusvarianten haben sich auch die Quarantänebestimmungen vielerorts verschärft.

In dieser volatilen und dynamischen Situation ist es entsprechend schwierig die Auswirkungen der Ausnahme beim Maskentragen aufzuzeigen. Es ist daher zurzeit unabdingbar sich laufend über die vor Ort geltenden Quarantänebestimmungen zu informieren.

Grundsätzlich gilt: Angesichts der aktuellen angespannten epidemiologischen Lage (neue, hochansteckende Virusvarianten), sollten Kontakte ohne Hygienemaske sollen nur in kleinen Gruppen (z.B. im 1:1 Setting) stattfinden und lückenlos dokumentiert werden.

Wer darf über das Tragen oder Nichttragen von Hygienemasken in der unmittelbaren Betreuung entscheiden?

Antworten:

- Die Trägerschaft ist verantwortlich, dass staatliche, kantonale oder kommunale Vorgaben umgesetzt werden. Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung der Trägerschaft, im Schutzkonzept festzulegen, in welchen Situationen Hygienemasken getragen werden müssen und wann Ausnahmen gemacht werden können.
- Die «Empfehlungen zum Tragen von Hygienemasken mit definierten und dokumentierten Ausnahmen» sind nicht verpflichtend. Sie wollen Trägerschaften und Leitungen darin unterstützen und stärken,
 - ihre Verantwortung in der aktuellen Situation der Pandemie wahrzunehmen,
 - das Tragen von Hygienemasken gut und praktikabel in ihr Schutzkonzept zu integrieren,
 - dafür wo möglich und sinnvoll innerhalb der Institution einheitliche Lösungen zu finden.
- Jede Trägerschaft muss ein stimmiges Schutzkonzept umsetzen. Das Tragen von Hygienemasken ist Bestandteil davon. Für die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes sind Trägerschaft und Kitaleitung zusammen verantwortlich.
- Die Kitaleitung ist für die Umsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlich. Sie vermittelt und informiert das Team und unterstützt es bei der Umsetzung.

Was bedeutet «Bezugsperson»? Müssen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen ohne Bezugspersonensystem nun ein solches einführen?

Antworten

- Die Zuteilung einer «Bezugsperson», die ein Kind in definierten Situationen ohne Hygienemaske betreut, ist nicht von einem Bezugspersonensystem abhängig. Es wird schriftlich festgehalten, welche Betreuungsperson sich mit welchem Kind an welchem Tag ohne Hygienemaske beschäftigt. Dabei ist den individuellen Bedürfnissen der Kinder situativ gerecht zu werden.

Gibt es andere Möglichkeiten als die Zuteilung einer «Bezugsperson», um den Kindern eine Betreuungszeit ohne Hygienemaske zu ermöglichen?

Antworten

- Die Zuteilung einer Bezugsperson/Betreuungsperson ist eine Möglichkeit, um mit gezielten Interaktionen ohne Hygienemasken, insofern diese vom Kind angezeigt sind und als Ausnahme gelten, die Zahl der gegebenenfalls von einer Quarantäne Betroffenen stark einzudämmen. An dieser Stelle gilt es jedoch die jeweiligen Quarantänebestimmungen insbesondere in Bezug auf die neuen Covid-19 Varianten zu beachten.
- Die Trägerschaften können für das Tragen von Hygienemasken mit definierten und dokumentierten Ausnahmen andere Lösungen als die empfohlenen entwickeln.

- Nach Möglichkeit sollten die definierten und dokumentierten Ausnahmen immer in der gleichen Kind-Betreuungsperson-Konstellation stattfinden. Jede Trägerschaft muss ein stimmiges Schutzkonzept umsetzen. Das Tragen von Hygienemasken ist Bestandteil davon.
- Jede Trägerschaft muss ein stimmiges Schutzkonzept umsetzen. Das Tragen von Hygienemasken ist Bestandteil davon.
- Jede Trägerschaft muss die Konsequenzen ihres Schutzkonzepts auf die Quarantäneanordnungen berücksichtigen und im konkreten Fall die Quarantäneregeln einhalten.

Praxisbeispiel «Spontane Interaktionen ohne Hygienemaske»

- Die Betreuungsperson geht spontan auf die Bedürfnisse nach Interaktionen ohne Hygienemasken ein und nutzt alltägliche Gelegenheiten, bspw. in der 1:1-Betreuung (Wickeln, Schöpfeln usw.), unmittelbar, um sich ohne Hygienemaske mit einem Kind zu beschäftigen. Es sind keine anderen Betreuungspersonen im selben Raum und es wird schriftlich dokumentiert, wer mit welchem Kind an welchem Tag engen Kontakt (= näher als 1,5 m, länger als 15 Min.) ohne Hygienemasken hatte.

Praxisbeispiel «Bildungs- und Betreuungssequenzen in kleinen Gruppen»

- Eine Betreuungsperson beschäftigt sich ohne Hygienemaske mit einer möglichst konstanten kleinen Gruppe in einem separaten Raum (z.B. im Atelier, Gumpizimmer). Es wird schriftlich dokumentiert, welche Kinder mit welcher Betreuungsperson zu welcher Zeit in einer kleinen Gruppe ohne Hygienemaske betreut wurden.
- Auch die Begleitung von Bildungs- und Betreuungssequenzen in Kleingruppen durch eine Bezugsperson/Betreuungsperson, die keine Maske trägt, ist die Ausnahme und nicht die Regel.
- Dies funktioniert insbesondere dann gut, wenn die Konstellation der Kindergruppe über die Woche hinweg eher konstant ist. Bei vielen Wechseln in der Gruppenkonstellation sind rasch viele Kinder von einer Quarantäne betroffen.

Praxisbeispiel «Konstante, kleine Gruppen»

- Maskenfreie Zeit in konstanten kleinen Gruppen ist möglich, wenn es dabei nicht zu Kontakt zwischen erwachsenen Personen kommt. Sprich: Die Gruppe wird nur von einer Bezugsperson begleitet. Räume müssen regelmässig gelüftet werden.
- Weiter gilt es bei der maskenfreien Zeit in konstanten kleinen Gruppen zu berücksichtigen, dass die Ausnahmebestimmung der bundesrechtlichen Maskentragepflicht für Personen in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung insbesondere dann gilt, wenn die Betreuung durch das Maskentragen wesentlich erschwert wird. In der Praxis wurde jedoch beobachtet, dass die Kinder sich mehrheitlich gut an das Maskentragen der Bezugspersonen/Betreuungspersonen gewöhnt haben und somit die maskenfreie Zeit möglicherweise auf einzelne und für das Kind angezeigte Ausnahmesituationen reduziert werden kann.
- Die Kinder werden in konstanten, eher kleinen Gruppen von einer fix zugeteilten Betreuungsperson betreut. Die Kinder werden vormittags und nachmittags je in einer Kleingruppe (Halbgruppe) von einer fix zugeteilten Betreuungsperson ohne Hygienemaske betreut.
- Mischen sich die Gruppen an Randzeiten und über Mittag, tragen die Betreuungspersonen Hygienemasken.
- Betreut eine Betreuungsperson abhängig vom Wochentag unterschiedlich zusammengesetzte Kleingruppen, sind erheblich mehr Kinder von einer Quarantäne betroffen, sollte diese Person positiv getestet werden.

- Die Separierung von Gruppen funktioniert als Schutzmassnahme dann gut, wenn die Konstellation der Gruppen und die Zuordnung von Betreuungsperson(en) ausreichend konstant ist bzw. gehalten werden kann.
- Diese Handhabung ist mit den Eltern abgesprochen. Das Team und die Eltern sind über die Auswirkungen auf die Quarantäne informiert.

Warum sprechen sich Kibesuisse, das MMI und QualiKita gegen eine permanente Maskenpflicht ohne definierte Ausnahmen aus?

Antworten

- Das Tragen von Hygienemasken in Kindertagesstätten bedingt eine sorgfältige Abwägung des Wohl des Kindes und dessen Recht auf eine positive Entwicklung mit anderen zu schützenden Gütern, wie der Schutz von Mitarbeitenden, die Aufrechterhaltung des Angebots sowie die öffentliche Gesundheit und Volkswirtschaft.
- Kleinkinder haben elementare Beziehungs- und Kommunikationsbedürfnisse. Sie orientieren sich dabei an Mimik, Gestik, Sprache, Körperhaltung. Die Mundpartie des Gegenübers spielt dabei nicht die einzige, aber eine wichtige Rolle, ganz besonders für den Spracherwerb. Kleinkinder brauchen regelmässig und während einer gewissen Zeit ihres Wachseins ein Gegenüber, das mit ihnen auch ohne verdecktes Gesicht im Dialog ist.
- Um das Wohlbefinden und die gesunde Entwicklung der betreuten Kinder weiterhin zu gewährleisten, sind Ausnahmen bei Kontakten zwischen Betreuungsperson und Kindern unter Einhaltung des Schutzkonzeptes dringend empfohlen, sofern diese lückenlos dokumentiert und nur wenige Kinder betroffen sind. Ausnahmen bei engen Kontakten zwischen Personen über 12 Jahren gibt es keine.
- Das Tragen von Hygienemasken mit klar definierten und dokumentierten Ausnahmen ist ein Teil eines umfassenden Schutzkonzeptes. Weitere zentrale Elemente sind:
 - Abstandhalten
 - Handhygiene, Desinfektion
 - Regelmässiges Lüften (v.a. nach Risikoaktivitäten wie Turnen)
 - Alle Räume nutzen und Personen in den Räumlichkeiten gleichmässig verteilen, um Dichte zu verringern.
 - Aufenthaltsdauer in einem engen, schlecht gelüfteten Raum minim halten.
 - Anzahl Personen, die länger als 15 Min. näher als 1,5 Meter sind, klein halten.

Führt es nicht zu Verunsicherung beim Kind, wenn es die Betreuungsperson nicht «lesen» kann?

Antwort von Prof. Moritz Daum, Universität Zürich

«Natürlich ist es für die menschliche Kommunikation wichtig, so viele Informationen wie nur möglich zu erhalten, akustisch, visuell, taktil, kinästhetisch, und die Verringerung des Informationsgehalts des Gesichtsausdrucks macht die Interaktion durchaus etwas schwieriger. Allerdings gibt es Studien, die zeigen, dass der Mensch bereits mit sehr wenig Information sehr schnell und zuverlässig auf Gefühle und Emotionen anderer schliessen kann. Kinder sind sehr früh, möglicherweise schon ab Geburt sensibel für die Kohärenz von sogenannten Point-Light-Figuren, bei denen die menschliche Bewegung nur durch Lichtpunkte auf den Gelenken sichtbar gemacht wird. Weiter ist der Mensch in der Lage, Emotionen sehr gut auf der Basis der Augen zu erkennen, siehe dazu die Literatur zum «Reading the Mind in the Eyes Test» (Baron-Cohen et al., 2001). Darüber hinaus fallen weitere Informationen wie

die Modulation der Stimme und der Körperbewegungen nicht weg. Entsprechend ist der Informationsgehalt für Kinder in Interaktionen immer noch sehr hoch.»

- Es ist daher wichtig, unter der Maske nicht zu erstarren und die Mimik bewusst einzusetzen, sodass die Kinder deutliche Informationen z.B. über die Augen erhalten, und alle Handlungen, wie gewohnt, sprachlich zu begleiten.

Müssen auch draussen Hygienemasken getragen werden?

Antworten

- Im Freien gilt grundsätzlich: Auf das Tragen einer Hygienemaske kann nur verzichtet werden, wenn ein Abstand von 1,5 Metern zu Erwachsenen und zu den Kindern eingehalten wird.
- Die Ausnahmebestimmung der bundesrechtlichen Maskentragepflicht für Personen in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung bezieht sich nur auf die konkreten Betreuungssituationen im Innen- und Aussenraum der Bildungs- und Betreuungsinstitution und wenn die Betreuung sonst wesentlich erschwert wäre. Maskenpflicht besteht sodann z.B. weiterhin im ÖV und neu auch in stark frequentierten öffentlichen Räumen (z.B. Spielplatz, belebte Fussgängerzone etc.). Es gibt hier keine Ausnahme für «Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung».
- Das Maskentragen mit gut dokumentierten Ausnahmen wird auch im Freien praktiziert: Wenn ein Kind unmittelbare körperliche Unterstützung und Nähe braucht, erhält es sie entweder von einer Bezugsperson/Betreuungsperson ohne Maske (z.B. im Garten der Kindertagesstätte, **jedoch schriftlich dokumentiert**) oder von einer (anderen) Betreuungsperson mit Maske (z.B. stark frequentierten öffentlichen Räumen wie Spielplatz).
- Die Hygienemaske muss auch im Freien stets griffbereit (z.B. in einem Umschlag in einer Bauchtasche) sowie die korrekte Handhabung beim An- und Ausziehen der Hygienemaske gewährleistet sein (Siehe auch Frage «[Was gilt es im Umgang mit Hygienemasken zu berücksichtigen?](#)»).
- Wenn die Maske nass/feucht ist, soll sie gewechselt werden. Sei dies von einer laufenden Nase oder vom Wetter.

Darf noch mit den Kindern gesungen werden?

Antwort

- Das bundesamtliche Singverbot wurde aufgehoben und gesangliche Aktivitäten mit Kindern sind seit dem 1. März 2021 wieder erlaubt.
- Beim Singen besteht jedoch ein sehr hohes Übertragungsrisiko des Virus, weshalb Schutzvorkehrungen unter den anwesenden Erwachsenen (permanentes Tragen von Hygienemasken und Abstandhalten, Lüften) eingehalten und im betrieblichen Schutzkonzept festgehalten werden müssen.
- Auf grosse Singkreise sollte weiterhin verzichtet werden.
- Braucht ein Kind/Säugling Unterstützung beim Einschlafen, kann eine Betreuungsperson ohne Maske in einem separaten Raum das ihr zugeteilte Kleinkind/Säugling begleiten und dabei auch summen. Die Situation wird dokumentiert.

Praxisbeispiele «Singritual neu gestalten»

- Die Liederkartei wird durch Verse, rhythmische Spiele oder Tänze ergänzt/ersetzt.
- Mitarbeitende oder Eltern machen Audioaufnahmen von sich zu beliebten Liedern. Die Audioaufnahme wird dann im Morgenkreis abgespielt.

Wie können die Kinder während dem Essen begleitet werden?

Antworten

Beim Mittagessen gelten die allgemein gültigen Abstands- und Hygieneregeln. Sollte es zu einem ungeschützten Kontakt zwischen Betreuungsperson und Kind <1,5 m, >15 Min. kommen, dann müssen die engen Kontaktpersonen/Kinder sich in Quarantäne begeben, sollte die Betreuungsperson positiv auf SARS-CoV2 getestet werden. Mitarbeitende sollten daher die Kinder beim Essen begleiten und dabei eine Hygienemaske tragen, jedoch auf das Mitessen mit den Kindern verzichten.

Trägerschaften und Leitungen müssen im Hinblick auf das Essen abwägen zwischen:

- dem Risiko, das Virus bei gemeinsam eingenommenen Mahlzeiten zu verbreiten.
 - Das gemeinsame Essen stellt ein erhöhtes Risiko für die Verbreitung des Virus dar, da in der Regel die Abstandsregeln (< 1,5 m) nicht eingehalten werden und keine Hygienemaske getragen wird.
- den Schwierigkeiten der Arbeitsorganisation bei getrenntem Essen.
 - Die Organisation von Mittagsruhe/Schlafen, Pausen, Rausgehen am Nachmittag gerät eventuell durcheinander, wenn die Betreuungspersonen nicht mit den Kindern essen.
 - Die Mitarbeitenden brauchen evtl. eine längere Mittagspause, wenn sie dann auch essen.
- den Folgen für die Kinder, wenn die Betreuungspersonen nicht gemeinsam mit ihnen essen.
 - Das Essen kann auch ohne Mitessen der Betreuungspersonen nah am gewohnten Ritual gestaltet werden.
 - Die Kinder können auch mit Maske aufmerksam beim Essen begleitet werden

Auf das gemeinsame Essen unter Betreuungspersonen wird verzichtet, auch wenn der Abstand untereinander eingehalten werden kann.

Wie können die Betreuungspersonen fremdsprachige Kinder unterstützen, wenn sie verunsichert auf das Tragen der Hygienemaske reagieren?

Antworten

- Kinder sind vom Tragen von Hygienemasken besonders betroffen, wenn sie die Umgebungssprache noch schlecht verstehen, sich nicht mitteilen können und mit dem Kitaalltag und den Personen in der Kindertagesstätte noch wenig vertraut sind.
- Wenn Kinder sich von der Betreuungsperson abwenden oder sich auf Ansprache nicht zuwenden, kann dies bedeuten, dass sie den Faden zum Gegenüber nicht finden.
- Die Betreuungspersonen können zur Kontaktaufnahme mit einem Kind und im Dialog mit ihm zusätzlich zur Sprache weitere Mittel einsetzen: Sie können es bspw. am Arm oder auf der Schulter berühren, Blickkontakt suchen und Augen und Augenbrauen sprechen lassen, Gesprochenes und Erzähltes mit Gesten und Bewegungen untermalen.
- Die Mimik auch unter der Maske bewusst einsetzen.
- Wenn sich Verunsicherung und Abwendung nicht legen, brauchen betroffene Kinder eine Bezugsperson/Betreuungsperson, die sich ohne Hygienemaske mit ihnen beschäftigt, oder eine konstante, kleine Gruppe, in der die Betreuungsperson keine Hygienemaske trägt. Dies muss lückenlos dokumentiert werden.

Die Kinder weinen bei der Übergabe vermehrt. Wie können die Betreuungspersonen die Kinder unterstützen und dürfen sie die Hygienemaske auch kurz abnehmen?

Antworten

- In den Empfehlungen zum Tragen von Hygienemasken mit definierten und dokumentierten Ausnahmen ist formuliert, dass
 - während der Eingewöhnung eines Kindes darauf zu achten ist, dass das Kind die Bezugsperson (damit ist die eingewöhnende Betreuungsperson gemeint) vor der ersten Trennung ohne und mit Maske kennenlernen kann und sich in beiden Situationen wohl fühlt. Eltern tragen eine Hygienemaske.
 - zur Begrüßung der Kinder, individuell oder für mehrere Kinder, eine Situation geschaffen wird, in der die Fachpersonen ihr Gesicht kurz ohne Hygienemaske zeigen können. Sie halten dabei untereinander einen Abstand von 1,5 Metern ein.
- Die Betreuungsperson drückt ihre Beobachtung aus, etwa so: «Ich sehe, du fühlst dich nicht wohl. Lass mich meine Maske kurz abnehmen. Ich bin`s, Anna.»
- Die Kinder haben feine Antennen für Stimmungen und unterschwellige Botschaften, ganz besonders in Übergangssituationen.
- Die persönliche Haltung der Betreuungsperson und der Eltern gegenüber dem Tragen einer Hygienemaske beeinflussen das Befinden des Kindes.
- Betreuungspersonen oder Eltern können und sollen allfällige Vorbehalte gegenüber von Schutzmassnahmen nicht vor dem Kind verstecken. Sie können jedoch einen Umgang mit Widersprüchen finden und dem Kind helfen, indem sie bspw. sagen: «Ich trage die Maske nicht gern. Es ist aber abgemacht und deshalb ziehe ich sie jetzt an. Komm, Papa nimmt dich in den Arm oder Fabienne spielt mit dir Gugus-Dada oder ...».

Praxisbeispiel «Übergabe im Freien»

- Die Übergabe der Kinder findet seit dem «Lockdown» vor der Kindertagesstätte statt.
- Vor dem Eingang, im Garten der Kita, im überdachten Gartenspielplatz ist eine Wartezone markiert.
- Während die Betreuungsperson auf die Eltern und das Kind zugeht, zieht sie ihre Hygienemaske aus, lächelt und grüsst. 1,5 Meter vor dem Kind und den Eltern bleibt sie stehen, damit sie ohne Hygienemaske ins Gespräch kommen können.

- Sobald sie beobachten kann, dass sich das Kind wohl fühlt, erklärt sie ihm, dass sie die Maske nun anziehen wird und sie sich dann gemeinsam von der Mutter/vom Vater verabschieden.

Auf die Eltern kann es befremdend wirken, wenn sie ihr Kind einer neuen Bezugsperson anvertrauen, von welcher sie das Gesicht nicht kennen. Welche Alternativen gibt es zum Maskentragen während der Eingewöhnung, um die Situation den Eltern zu erleichtern?

Antworten

- Das Vertrautmachen mit den Schutzmassnahmen ist neuer Bestandteil des Eingewöhnungsgesprächs. Die Fragen und Bedenken rund um das Maskentragen der Eltern werden abgeholt.
- Bei den Begrüssungen die Hygienemaske unter Einhaltung von mit 1,5 Metern Abstand abnehmen.
- Während der Eingewöhnung lernen das Kind und somit auch die Eltern die neue Bezugsperson vor der ersten Trennung mit und ohne Hygienemaske kennen.

Praxisbeispiele «Kennenlernen mit und ohne Hygienemaske»

- Im Begleitschreiben der Eingewöhnungsunterlagen wird die Bezugsperson mit einem Foto mit und ohne Hygienemaske vorgestellt.
- Das Erstgespräch wird via Videokonferenz geführt.

Wie müssen die Interaktionen mit den Kindern ohne Hygienemaske dokumentiert werden?

Antworten

- Wer? Mit wem? An welchem Datum? Zu welchen Zeiten?
- Auch Kontakte von unter 15 Minuten müssen dokumentiert werden, da es im Falle einer Quarantäneanordnung um die kumulierte Zeit geht. Wenn aber eine Bezugsperson/Betreuungsperson z.B. bei der Begrüssung für wenige Sekunden die Maske abnimmt, um «Hallo» zuzusagen, muss dies nicht festgehalten werden.

Welche Momente eignen sich besonders, um den Mitarbeitenden maskenfreie Zeiten zu gewähren?

Antworten

- Die definierten und dokumentierten Ausnahmen werden an den organisatorischen Möglichkeiten und vor allem am Bedürfnis des Kindes ausgerichtet. Es geht dabei nicht um die Bedürfnisse der Mitarbeitenden.
- Jedoch ist es ganz wichtig, mit den Mitarbeitenden im Gespräch zu sein. Verspüren Mitarbeitende gegenüber dem Maskentragen Widerstand, soll dieser unbedingt angesprochen und reflektiert werden, damit die Stressübertragung auf das Kind bestmöglich verhindert wird.
- Mitarbeitende können ihre Hygienemaske ausziehen, wenn sie alleine in einem Raum z.B. hauswirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen. Der Raum muss danach jedoch gut gelüftet werden.

Welche Arten von Hygienemasken eignen sich?

Antworten

- Es wird das Tragen einer Hygienemaske (Typ IIR nach EN14683) empfohlen.
- Stoffmasken werden nicht empfohlen. Falls eine Stoffmaske getragen wurde, gälte der Kontakt nicht als geschützt analog zu kein Maskentragen.
- Offene Gesichtsvisiere sind kein Ersatz für eine Hygienemaske. Sie können jedoch in 1:1-Situationen mit Kindern ab dem Kindergartenalter, etwa in einer Logopädie-Lektion, nützlich sein, falls sich das Kind und die erwachsene Person gegenüber sitzen. Das Tragen von Gesichtsvisieren verhindert allerdings aktuell keine Quarantäne, sollte eine Person positiv auf SARS-CoV-2 getestet werden.
- Masken mit einem transparenten Fenster dürfen getragen werden, vorausgesetzt, diese Masken entsprechen denselben Standards wie Hygienemasken gemäss [BAG](#).

Was gilt es im Umgang mit Hygienemasken zu berücksichtigen?

Antworten

- Die Hygienemaske sollte beim An- und Ausziehen möglichst nur an den Bändern berührt werden. Siehe Film «[Wie trage ich eine Maske richtig](#)».
- Wenn eine hygienische Handhabung und Aufbewahrung gewährleistet sind, kann die Hygienemaske mehrmals – aber nicht länger als einen Arbeitstag – benutzt werden.

- Es ist sinnvoll, sowohl in der Einrichtung wie unterwegs auf dem Spielplatz und auf einem Spaziergang Ersatzmasken verfügbar zu haben.
- Gebrauchte Hygienemasken werden in geschlossenen Behältern entsorgt.
- Vor jedem Anziehen und nach jedem Ausziehen der Hygienemaske sollen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Praxisbeispiel «Bauchtasche»

- Jede Betreuungsperson trägt eine Bauchtasche mit einem Briefumschlag, in dem sie ihre Hygienemaske sauber aufbewahren kann.
- Die Bauchtasche enthält zusätzlich ein kleines Händedesinfektionsmittel.

Achtung: Händedesinfektionsmittel vor Kindern geschützt aufbewahren!

Dürfen noch Aushilfen und Springer/innen beschäftigt werden?

Antworten

- Vorbereitungen auf Personalengpässe sind wichtig – jetzt erst recht – und Lösungen für die Überbrückung sollten frühzeitig gesucht und abgesprochen werden. Möglichkeiten: Aushilfen auf Abruf, Springerpool mit Bildungs- und Betreuungseinrichtungen aus der Umgebung.
- Betreuungspersonen, die als Aushilfe oder Springer/innen in mehreren Kindergruppen oder Betreuungseinrichtungen tätig sind, tragen immer eine Hygienemaske.
- Kann aufgrund personeller Engpässe der Betreuungsschlüssel nicht eingehalten werden, ist die Kontaktaufnahme mit der Aufsichts- und Bewilligungsbehörde zwingend erforderlich.

Warum wird kein generelles Tragen von Hygienemasken für die Köche/Köchinnen ausgesprochen?

Antworten

- Das Tragen einer Hygienemaske wird für Köche/Köchinnen nicht explizit empfohlen, sofern sie/er alleine arbeitet. Ist mehr als eine Person in der Küche tätig, werden Hygienemasken getragen.
- Ein freiwilliges Tragen einer Hygienemaske seitens Kochs/Köchin ist sicher nicht falsch und sollte vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin begrüsst und unterstützt werden.
- Die mögliche Kontamination des Essens mit Viren durch Aerosole wird für eher unwahrscheinlich gehalten, insbesondere, wenn der Koch/die Köchin alleine arbeitet und somit in der Regel auch nicht spricht. Er/sie sollte die allgemeinen und besonders für eine Küche angezeigten Hygienemassnahmen befolgen (Tragen von Handschuhen, Niesen in Ellenbeuge usw.).
- Der Koch/die Köchin unterzieht sich beim geringsten Krankheitsanzeichen einem Test und bleibt der Arbeit fern.

Gibt es Umsetzungs- oder Praxisbeispiele aus der schulergänzenden Betreuung?

Antwort

Im Dokument [«Politique en matière de port du masque de protection au parascolaire»](#) werden vom Groupement intercommunal pour l'animation parascolaire (GIAP) dans le canton de Genève Praxisbeispiele zu Übergängen, Esssituationen und zum Freispiel sowie im Kontakt mit Eltern beschrieben.

Interaktive Plattform mit Praxistipps «Tragen von Hygienemasken für Kinder: Anregungen für den Umgang in der schulergänzenden Bildung und Betreuung» für kibesuisse-Mitglieder im [Intranet](#) verfügbar.

Kontakt

Kibesuisse - Verband Kinderbetreuung Schweiz

Josefstrasse 53, 8005 Zürich

044 212 24 44

info@kibesuisse.ch

www.kibesuisse.ch

MMI - Marie Meierhofer Institut für das Kind

Assoziiertes Institut der Universität Zürich

Pfingstweidstrasse 16, 8005 Zürich

044 205 52 20 (Sekretariat)

info@mmi.ch

www.mmi.ch

Zürich, 1. März 2021 / 5. Version